

[17. Jahrhundert]

OFFNUNGEN DES GOTTESHAUSES MURI

s. AH 17/30

AH 17, 44-45 - Blatt 45^V enthält Bleistiftnotizen

[17. Jahrhundert]

A

OFFNUNGEN DES GOTTESHAUSES MURI

1. Die "Meyending" mögen, damit die Rechtsamen, Bräuche und Ordnungen des Gotteshauses besser beachtet werden, entsprechend den Anordnungen des Abtes und nach Möglichkeit des öftern abgehalten werden.
Erhebe jemand Klage, möge dies dem Landvogt [der Freien Aemter] zuhanden des Abtes angezeigt werden.
2. Bei Mannlehensgütern, die dem Gotteshaus gehören, soll, sofern es zum "Fall" kommt, für jedes Lehen ein Träger gestellt werden.
3. Da einige Untertanen Nachforschungen über den Wildbann verlangt hätten, solle das Gotteshaus in seinen Rechten diesbezüglich geschützt werden.
4. Die Rütizinsen und -zehnten der Hoch- und Fronwälder sollen dem Gotteshaus verbleiben.
5. Bei "Uffaalstagen" [Ganttage] möge man wie bisher verfahren: Der Schreiber des Gotteshauses soll im Beisein des Landschreibers oder, sofern dieser abwesend sei, des Landvogts [der Freien Aemter] die Schulden und Gegenschulden aufzeichnen.
6. Die Mannrechtserteilung soll, da für die Mannschaft die Obrigkeit zuständig sei, durch die Amtsleute geschehen.

17/30-32

[7.] Im übrigen bleibe im Rahmen der Schirmbriefe alles beim
alten.

Konzept

AH 17, 46-48 - Blatt 46^V, 47^V und 48^V leer

31

[17. Jahrhundert]

NOTIZEN ZU DEN OFFNUNGEN DES GOTTESHAUSES MURI

s. AH 17/30, Punkte 1, 3, 5, 6

AH 17, 49 - Blatt 49^R leer

32

[17. Jahrhundert]

A

OFFNUNGEN DES GOTTESHAUSES MURI

s. AH 17/30

6. Die Besitzer von Eigen- und Lehensgütern des Gotteshauses
im Amte Muri mögen die Mannrechtsbriefe vom Schreiber des
Gotteshauses ausstellen lassen und alsdann dem Landvogt [der
Freien Aemter] vorweisen. Das gleiche gelte für Bünzen und
Boswil.

Postscriptum: Zwei Punkte seien "bedenklich", der Weidgang und
die Mannrechtsbriefe.

AH 17, 50-51